

Verwaltungsmethode für die Übernahmen börsennotierter Gesellschaften

**Erlass der Chinesischen
Wertpapieraufsichts- und
-verwaltungskommission Nr.10,
bekannt gemacht am 28.09.2002***

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 Um die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft zu normieren, die optimale Aufstellung der Ressourcen des Wertpapiermarktes zu fördern, die legitimen Rechte und Interessen der Investoren zu schützen und die reguläre Ordnung des Wertpapiermarktes aufrechtzuerhalten, wird diese Methode gemäß dem „Gesellschaftsgesetz“, dem „Wertpapiergesetz“ und anderen Gesetzen und in Beziehung stehenden Verwaltungsverordnungen erlassen.

§ 2 Die in dieser Methode so genannte Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft bedeutet, dass der Übernehmer durch die Übertragung von Aktienanteilen über die Börse die Aktienanteile einer börsennotierten Gesellschaft bis zu einem bestimmten Anteil hält oder auf andere rechtmäßige Weise als durch die Übertragung von Aktienanteilen über die Börse einen bestimmten Umfang von Aktienanteilen einer börsennotierten Gesellschaft kontrolliert, und dies dazu führt, dass er das tatsächliche Kontrollrecht an dieser Gesellschaft erlangt oder erlangen kann.

§ 3 Der Übernehmer kann die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft durch Vereinbarungsübernahme, Angebotsübernahme oder in der Form des konzentrierten Handels zu Konkurrenzpreisen über die Börse durchführen und so das tatsächliche Kontrollrecht an dieser börsennotierten Gesellschaft erlangen. Der Übernehmer hat bei der Durchführung der Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft die in dieser Methode festgelegten Übernahmeregeln einzuhalten und gemäß den Bestimmungen dieser Methode die Berichts- und Bekanntmachungspflichten rechtzeitig zu erfüllen.

§ 4 Die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft soll mit den Prinzipien der Öffentlichkeit, der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit in Einklang stehen, und die beteiligten Parteien sollen Treu und Glauben beachten und die Ordnung des Wertpapiermarktes bewusst aufrechterhalten.

§ 5 Die von den an der Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft beteiligten Parteien berichteten und bekannt

gemachten Informationen müssen wahr, genau und vollständig sein und dürfen keine falschen Angaben, irreführenden Darstellungen oder erheblichen Lücken enthalten. Niemand darf die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft dazu nutzen, falsche Informationen zu verbreiten, die Marktordnung zu stören oder andere betrügerische Handlungen durchzuführen.

§ 6 Die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft kann mit Bargeld, rechtmäßig übertragbaren Wertpapieren sowie anderen von Gesetzen und Verwaltungsverordnungen festgelegten Zahlungsmitteln durchgeführt werden.

§ 7 Der Übernehmer darf die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft nicht dazu nutzen, die legitimen Rechte und Interessen der zu übernehmenden Gesellschaft und deren Aktionäre zu schädigen. Einem Übernehmer ohne tatsächliche Leistungsfähigkeit ist es verboten, die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft durchzuführen, und die zu übernehmende Gesellschaft darf dem Übernehmer in keiner Form finanzielle Hilfe gewähren.

§ 8 Die herrschenden Aktionäre und die anderen tatsächlichen Herrschaftspersonen einer börsennotierten Gesellschaft sind gegenüber der von ihnen kontrollierten börsennotierten Gesellschaft und den anderen Aktionären dieser Gesellschaft zu Treu und Glauben verpflichtet. Der Übernehmer ist gegenüber der übernommenen börsennotierten Gesellschaft und deren Aktionären zu Treu und Glauben verpflichtet und soll im Hinblick auf die von ihm konkret versprochenen Punkte genügende und wirksame Leistungsgarantien gewähren.

§ 9 Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder und die anderen hochrangigen Manager einer börsennotierten Gesellschaft sind gegenüber der börsennotierten Gesellschaft, bei der sie tätig sind, und deren Aktionären zu Treu und Glauben verpflichtet. Wenn in dem Zeitraum der Übernahme bei der zu übernehmenden Gesellschaft der Umstand eintritt, dass ein Vorstandsmitglied ausgewechselt wird oder ein Vorstandsmitglied zurücktritt, soll die Gesellschaft den Grund dafür erklären und bekannt machen.

§ 10 Die Chinesische Wertpapieraufsichts- und -verwaltungskommission (im Folgenden abgekürzt als Chinesische Wertpapieraufsichtskommission) beaufsichtigt und verwaltet die Übernahmen börsennotierter Gesellschaften nach dem Recht.

Die Börse und das Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren führen die Routineaufsicht und -verwaltung über die Übernahmen börsennotierter Gesellschaften gemäß den von der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission verliehenen Amtspflichten und den eigenen Geschäftsregeln durch.

§ 11 Die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission kann eine aus Fachleuten bestehende Sonderkommission errichten, die Meinungen vorbringt bezüglich der Fragen, ob die konkreten Geschäfte eine Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft darstellen.

sennotierten Gesellschaft darstellen, wie die beteiligten Parteien die betreffenden Pflichten erfüllen sollen und ob die konkreten Geschäfte den Fortbestand der Börsennotierung der zu übernehmenden Gesellschaft beeinträchtigen sowie bezüglich anderer materieller und formeller Angelegenheiten.

2. Kapitel: Regeln für die Vereinbarungsübernahme

§ 12 Wenn die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft in der Form der Vereinbarungsübernahme durchgeführt wird, soll der Übernehmer an dem Tag, der dem Tag des Zustandekommens der Übernahmevereinbarung folgt, der Wertpapieraufsichtskommission einen schriftlichen Bericht über die Übernahme der börsennotierten Gesellschaft einreichen und gleichzeitig soll er dem Vertretungsorgan der Wertpapieraufsichtskommission an dem Ort, wo sich die börsennotierte Gesellschaft befindet, und der Börse eine Abschrift einreichen, der zu übernehmenden Gesellschaft eine Mitteilung machen und eine hinweisende Bekanntmachung der Zusammenfassung des schriftlichen Berichts über die Übernahme der börsennotierten Gesellschaft machen.

Wenn die Wertpapieraufsichtskommission innerhalb von 15 Tagen nach Empfang des schriftlichen Berichts über die Übernahme der börsennotierten Gesellschaft keine Einwände erhebt, kann der Übernehmer den schriftlichen Bericht über die Übernahme der börsennotierten Gesellschaft bekannt machen und die Übernahmevereinbarung erfüllen.

§ 13 Wenn die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft in der Form der Vereinbarungsübernahme durchgeführt wird und der Anteil der von dem Übernehmer gehaltenen oder kontrollierten Aktienanteile an der börsennotierten Gesellschaft dreißig Prozent der von dieser Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile erreicht und der Übernehmer den Aktienanteil weiter erhöht oder die Kontrolle weiter festigt, soll er in der Form der Angebotsübernahme allen Aktionären dieser Gesellschaft ein Angebot zur Übernahme aller von ihnen gehaltenen Aktienanteile machen; wenn es den in dem vierten Kapitel dieser Methode festgelegten Umständen entspricht, kann der Übernehmer bei der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission die Befreiung beantragen; wenn er die Befreiung erlangt hat, kann er die Übernahme in der Form der Vereinbarungsübernahme durchführen.

§ 14 Wenn die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft in der Form der Vereinbarungsübernahme durchgeführt wird und der Übernehmer beabsichtigt, mehr als dreißig Prozent der von dieser Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile zu halten oder zu kontrollieren, soll er in der Form der Angebotsübernahme allen Aktionären dieser Gesellschaft ein Angebot zur Übernahme aller von ihnen gehaltenen Aktienanteile machen; wenn es den in dem vierten Kapitel dieser Methode festgelegten Umständen entspricht, kann der Übernehmer bei der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission die Befreiung beantragen; wenn er die Befreiung erlangt hat, kann er

die Übernahme in der Form der Vereinbarungsübernahme durchführen.

§ 15 Nachdem die zu übernehmende Gesellschaft die Mitteilung des Übernehmers erhalten hat, soll ihr Vorstand rechtzeitig seine Meinung über die möglichen Auswirkungen der Übernahme auf die Gesellschaft äußern und sollen die unabhängigen Vorstandsmitglieder neben der Beteiligung an der Bildung der Vorstandsmeinung gleichzeitig ihre Meinungen gesondert äußern. Wenn es der Vorstand der zu übernehmenden Gesellschaft für notwendig hält, kann er für die Gesellschaft Fachorgane wie zum Beispiel unabhängige Finanzberater damit beauftragen, Stellungnahmen abzugeben. Die Meinung des Vorstandes und die Meinungen der unabhängigen Vorstandsmitglieder der zu übernehmenden Gesellschaft sowie die Stellungnahmen der Fachorgane werden zusammen bekannt gemacht.

Wenn die Übernahme der börsennotierten Gesellschaft durch das Management oder durch die Belegschaft durchgeführt wird, sollen die unabhängigen Vorstandsmitglieder der zu übernehmenden Gesellschaft ihre Meinungen über die möglichen Auswirkungen der Übernahme auf die Gesellschaft äußern. Die unabhängigen Vorstandsmitglieder sollen die Gesellschaft auffordern, Fachorgane wie zum Beispiel unabhängige Finanzberater damit zu beauftragen, Stellungnahmen abzugeben; diese Stellungnahmen und die Meinungen der unabhängigen Vorstandsmitglieder werden zusammen bekannt gemacht. Die Kosten für die Finanzberatung hat die zu übernehmende Gesellschaft zu tragen.

§ 16 Bezüglich der Übertragung von Aktienanteilen, die von einem vom Staat ermächtigten Organ gehalten werden, oder der Übertragung von Aktienanteilen, die nur nach Prüfung und Genehmigung durch die Verwaltung übertragbar sind, können die beteiligten Parteien erst dann die Übernahmevereinbarung erfüllen, wenn sie die Genehmigung der zuständigen Behörde erlangt haben.

§ 17 Die beteiligten Parteien der Vereinbarungsübernahme sollen gemäß den Geschäftsregeln und Forderungen der Börse und des Organs zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren die Erledigung der Formalitäten bezüglich der Übertragung und Registrierung der Aktienanteile beantragen.

Wenn die Berichts- und Bekanntmachungspflichten nicht gemäß den Bestimmungen erfüllt worden sind oder der Antrag nicht gemäß den Bestimmungen gestellt worden ist, werden die Börse und das Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren die Formalitäten bezüglich der Übertragung und Registrierung der Aktienanteile nicht erledigen.

§ 18 Wird die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft in der Form der Vereinbarungsübernahme durchgeführt, dann sollen die beteiligten Parteien das Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren damit beauftragen, die zur Übertragung vorgesehenen Aktien vorübergehend aufzubewahren und das als Zahlungsmittel verwendete Bargeld auf dem von dem Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren bestimm-

ten Bankkonto zu hinterlegen.

§ 19 Werden die notiert gehandelten Aktien einer börsennotierten Gesellschaft in der Form der Vereinbarungsübernahme übertragen und führt dies dazu, dass der Erwerber das tatsächliche Kontrollrecht an dieser Gesellschaft erlangt oder erlangen kann, soll gemäß dem folgenden Verfahren vorgegangen werden:

1. Nach der Bekanntmachung des schriftlichen Berichts über die Übernahme der börsennotierten Gesellschaft sollen die beteiligten Parteien eine Wertpapiergesellschaft damit beauftragen, die Erledigung der Formalitäten bezüglich der Übertragung und Registrierung der Aktienanteile zu beantragen; die beauftragte Wertpapiergesellschaft soll bei der Börse und dem Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren die vorübergehende Einstellung des Handels und die vorläufige Aufbewahrung der zur Übertragung vorgesehenen Anteile beantragen; wenn die vorübergehende Einstellung des Handels und die vorläufige Aufbewahrung gewährt werden, ist dies bekannt zu machen; die Börse kann entsprechend den Bedürfnissen der Wertpapiermarktaufsicht eine Entscheidung über die vorübergehende Einstellung des Handels von notiert gehandelten Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft treffen;
2. der Erwerber soll an dem Tag, der dem Tag der Stellung des Antrags auf Übertragung der Aktienanteile folgt, die Übertragungsvereinbarung und den Namen der beauftragten Wertpapiergesellschaft bekannt machen sowie der börsennotierten Gesellschaft eine Mitteilung machen;
3. die Börse schließt die Prüfung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Empfang des Antrags auf Übertragung der Aktienanteile ab und entscheidet, ob die beantragte Übertragung der Aktienanteile bestätigt wird oder nicht;
4. wenn die Börse die beantragte Übertragung der Aktienanteile bestätigt, hat die beauftragte Wertpapiergesellschaft in Vertretung beider Parteien der Übertragung bei dem Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren die Erledigung der Registrierungsformalitäten zu beantragen, und der Erwerber hat nach Vollendung der Registrierungsformalitäten dies innerhalb von zwei Arbeitstagen bekannt zu machen; wenn die Börse die beantragte Übertragung der Aktienanteile nicht bestätigt, soll die beauftragte Wertpapiergesellschaft an dem Tag, an dem sie die Mitteilung von der Börse erhält, die ablehnende Entscheidung den beiden Parteien der Übertragung sowie der zu übernehmenden Gesellschaft mitteilen und in Vertretung beider Parteien der Übertragung bei dem Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren die Aufhebung der vorübergehenden Aufbewahrung dieser Aktien beantragen; der Veräußerer soll nach Kenntnis der ablehnenden Entscheidung diese innerhalb von zwei Arbeitstagen bekannt machen;
5. nach Vollendung der Registrierungsformalitäten für die Übertragung der Aktienanteile hat die beauftrag-

te Wertpapiergesellschaft in Vertretung des Erwerbers bei dem Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren die Aufhebung der vorübergehenden Aufbewahrung dieser Aktien zu beantragen, und der Erwerber hat nach der Stellung des Antrags auf Aufhebung der Aufbewahrung dies innerhalb von zwei Arbeitstagen bekannt zu machen; der Handel dieser Aktien an der Börse wird wiederhergestellt.

§ 20 Wenn die herrschenden Aktionäre und die anderen tatsächlichen Herrschaftspersonen einer börsennotierten Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übertragung ihres tatsächlichen Kontrollrechts an der börsennotierten Gesellschaft ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt haben, die ihnen für ihre Verbindlichkeiten von der Gesellschaft gewährten Sicherheiten nicht aufgehoben haben oder wenn andere Umstände gegeben sind, durch die sie die Interessen der Gesellschaft schädigen, dann soll der Vorstand der zu übernehmenden Gesellschaft für die Gesellschaft ein Rechnungsprüfungsorgan damit beauftragen, bezüglich der betreffenden Angelegenheiten spezielle Prüfungen durchzuführen und Prüfungsberichte vorzulegen, und fordern, dass diese herrschenden Aktionäre und diese anderen tatsächlichen Herrschaftspersonen durchführbare Lösungskonzepte vorbringen; der Vorstand und die unabhängigen Vorstandsmitglieder der zu übernehmenden Gesellschaft sollen bezüglich der Frage, ob die Lösungskonzepte durchführbar sind oder nicht, ihre Meinungen getrennt äußern. Die zu übernehmende Gesellschaft soll die Prüfungsberichte, die Lösungskonzepte, die Meinung des Vorstandes und die Meinungen der unabhängigen Vorstandsmitglieder zusammen bekannt machen.

Lehnen die im vorhergehenden Absatz genannten herrschenden Aktionäre und die anderen tatsächlichen Herrschaftspersonen es ab, Lösungskonzepte vorzubringen, sollen der Vorstand und die unabhängigen Vorstandsmitglieder genügende und wirksame rechtliche Maßnahmen ergreifen, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

§ 21 Wenn die Aktionäre einer börsennotierten Gesellschaft mit Zustimmung der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission und der Börse die von ihnen gehaltenen Aktienanteile der börsennotierten Gesellschaft in der Form der öffentlichen Sammlung veräußern, sollen sie eine Wertpapiergesellschaft damit beauftragen, dies an ihrer Stelle zu erledigen; im Hinblick auf das konkrete Verfahren und die konkreten Anforderungen sind die betreffenden Geschäftsregeln der Börse anzuwenden.

§ 22 Wenn der Übernehmer durch Verwaltungszuteilung von staatlichen Aktienrechten, gerichtliche Entscheidung, Erbschaft, Schenkung oder andere rechtmäßige Wege die Aktienanteile einer börsennotierten Gesellschaft hält oder kontrolliert und dies dazu führt, dass er das tatsächliche Kontrollrecht an dieser Gesellschaft erlangt oder erlangen kann, ist gemäß den Bestimmungen in diesem Kapitel zu verfahren.

3. Kapitel: Regeln für die Angebotsübernahme

§ 23 Wenn der Übernehmer dreißig Prozent der von einer börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile hält oder kontrolliert, soll der Übernehmer an dem Tag, der dem Eintreten dieser Tatsache folgt, der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission einen schriftlichen Bericht über die Übernahme der börsennotierten Gesellschaft einreichen und gleichzeitig soll er dem Vertretungsorgan der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission an dem Ort, wo sich die börsennotierte Gesellschaft befindet, und der Börse eine Abschrift einreichen, der zu übernehmenden Gesellschaft eine Mitteilung machen und die Tatsache bekannt machen. Wenn die Berichts- und Bekanntmachungspflichten nicht gemäß den Bestimmungen in dieser Methode erfüllt worden sind, darf der Übernehmer nicht den Aktienanteil weiter erhöhen oder die Kontrolle weiter festigen.

Wenn der im vorhergehenden Absatz genannte Übernehmer den Aktienanteil weiter erhöht oder die Kontrolle weiter festigt, soll er in der Form der Angebotsübernahme allen Aktionären dieser Gesellschaft ein Angebot zur Übernahme aller von ihnen gehaltenen Aktienanteile machen; wenn es den Bestimmungen im vierten Kapitel dieser Methode entspricht, kann der Übernehmer bei der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission die Befreiung beantragen.

Wenn der im vorhergehenden Absatz genannte Übernehmer vor dem Halten oder Kontrollieren von dreißig Prozent der von einer börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile bereits einen schriftlichen Bericht über die Übernahme der börsennotierten Gesellschaft erstattet und bekannt gemacht hat, ist es ausreichend, dass er in dem jetzigen schriftlichen Bericht lediglich über den im Vergleich zum vorherigen schriftlichen Bericht abweichenden Inhalt berichtet und diesen bekannt macht.

§ 24 Wenn ein Übernehmer, der weniger als dreißig Prozent der von einer börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile hält oder kontrolliert, in der Form der Angebotsübernahme den Aktienanteil an dieser börsennotierten Gesellschaft erhöht, darf der von ihm zur Übernahme vorgesehene Aktienanteil nicht niedriger als fünf Prozent sein und darf der von ihm gehaltene oder kontrollierte Aktienanteil nach Abschluss der vorgesehenen Übernahme nicht höher als dreißig Prozent sein; wenn ein höherer Anteil vorgesehen ist, soll er allen Aktionären dieser Gesellschaft ein Angebot zur Übernahme aller von ihnen gehaltenen Aktienanteile machen; wenn es den Bestimmungen im vierten Kapitel dieser Methode entspricht, kann der Übernehmer bei der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission die Befreiung beantragen.

§ 25 Wenn die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft in der Form der Angebotsübernahme durchgeführt wird, soll der Übernehmer der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission einen schriftlichen Bericht über die Angebotsübernahme einreichen und gleichzeitig soll er dem Vertretungsorgan der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission an dem Ort, wo sich die börsennotierte

Gesellschaft befindet, und der Börse eine Abschrift einreichen, der zu übernehmenden Gesellschaft eine Mitteilung machen und eine hinweisende Bekanntmachung der Zusammenfassung des schriftlichen Berichts über die Angebotsübernahme machen. Die Börse kann entsprechend den Bedürfnissen der Wertpapiermarktaufsicht eine Entscheidung über die vorübergehende Einstellung des Handels von notiert gehandelten Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft treffen.

§ 26 Der schriftliche Bericht über die Angebotsübernahme soll die folgenden Punkte deutlich angeben:

1. Die Bezeichnung und den Sitz des Übernehmers;
2. den Übernahmebeschluss des Übernehmers;
3. die Bezeichnung der zu übernehmenden börsennotierten Gesellschaft;
4. das Ziel der Übernahme;
5. die genaue Bezeichnung und die vorgesehene Zahl der zu übernehmenden Aktienanteile;
6. die Übernahmefrist und den Übernahmepreis;
7. den für die Übernahme benötigten Geldbetrag und seine Sicherung;
8. den zum Zeitpunkt der Einreichung des schriftlichen Berichts über die Angebotsübernahme gehaltenen Aktienanteil an der Gesamtsumme der von der zu übernehmenden börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile;
9. die der Übernahme nachfolgende Planung;
10. die von der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission zur deutlichen Angabe geforderten sonstigen Punkte.

§ 27 Der Übernehmer soll im schriftlichen Bericht über die Angebotsübernahme erklären, ob er die Absicht hat, die Börsennotierung der zu übernehmenden Gesellschaft einzustellen; wenn er die Absicht hat, die Börsennotierung einzustellen, soll er darauf an einer deutlich sichtbaren Stelle in dem schriftlichen Bericht über die Angebotsübernahme besonders hinweisen.

Der Übernehmer soll im schriftlichen Bericht über die Angebotsübernahme erklären, ob nach Abschluss der Übernahme die Änderung in der Verteilung der Aktienrechte an der zu übernehmenden Gesellschaft den Fortbestand der Börsennotierung dieser Gesellschaft beeinträchtigt oder nicht; wenn eine Beeinträchtigung vorliegt, soll er konkrete Konzepte bezüglich der Erhaltung des Fortbestandes der Börsennotierung der Gesellschaft vorbringen.

§ 28 Der Übernehmer soll einen Anwalt damit beauftragen, die Prüfung der Wahrhaftigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit des Inhalts seines schriftlichen Berichts über die Angebotsübernahme durchzuführen und ein juristisches Gutachten vorzulegen.

Der Übernehmer soll ein Fachorgan wie zum Beispiel einen Finanzberater damit beauftragen, die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Übernehmers zu beurteilen. Das Gutachten des Finanzberaters soll bekannt gemacht werden.

§ 29 Wenn der Übernehmer nach Einreichung des schriftlichen Berichts über die Angebotsübernahme bei

der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission und vor Abgabe des Übernahmeangebots beantragt, den Übernahmeplan zu widerrufen, dann darf er innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag der schriftlichen Antragstellung auf Widerruf des Übernahmeplans bei der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission die Übernahme derselben börsennotierten Gesellschaft nicht ein weiteres Mal durchführen.

§ 30 Wenn die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission innerhalb von fünfzehn Tagen nach Empfang des schriftlichen Berichts über die Angebotsübernahme keine Einwände erhebt, kann der Übernehmer seine Unterlagen für das Übernahmeangebot bekannt machen; wenn Einwände erhoben worden sind, soll der Übernehmer bezüglich der betreffenden Punkte Verbesserungen oder Ergänzungen machen. Der Zeitraum, in dem der Übernehmer verbessert oder ergänzt, wird nicht in die oben genannte Frist eingerechnet.

§ 31 Der Vorstand der zu übernehmenden Gesellschaft soll für die Gesellschaft Fachorgane wie zum Beispiel unabhängige Finanzberater damit beauftragen, den finanziellen Zustand der zu übernehmenden Gesellschaft zu analysieren und Gutachten zum Beispiel darüber vorzulegen, ob die Bedingungen im Übernahmeangebot gerecht und angemessen sind und welche Auswirkungen die Übernahme auf die Gesellschaft haben kann, und er soll die Ergebnisse bekannt machen.

Wenn die Übernahme der börsennotierten Gesellschaft durch das Management oder durch die Belegschaft durchgeführt wird, sollen die unabhängigen Vorstandsmitglieder der zu übernehmenden Gesellschaft für die Gesellschaft Fachorgane wie zum Beispiel unabhängige Finanzberater damit beauftragen, den finanziellen Zustand der zu übernehmenden Gesellschaft zu analysieren und Gutachten zum Beispiel darüber vorzulegen, ob die Bedingungen im Übernahmeangebot gerecht und angemessen sind und welche Auswirkungen die Übernahme auf die Gesellschaft haben kann, und sie sollen die Ergebnisse bekannt machen. Die Kosten für die Finanzberatung hat die zu übernehmende Gesellschaft zu tragen.

§ 32 Der Vorstand der zu übernehmenden Gesellschaft soll innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe des Übernahmeangebots durch den Übernehmer der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission den schriftlichen Bericht des Vorstandes der zu übernehmenden Gesellschaft zusammen mit den Gutachten der unabhängigen Finanzberater einreichen und gleichzeitig soll er dem Vertretungsorgan der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission an dem Ort, wo sich die börsennotierte Gesellschaft befindet, und der Börse Abschriften einreichen und dies bekannt machen.

Der schriftliche Bericht des Vorstandes der zu übernehmenden Gesellschaft soll den Aktionären im Hinblick darauf, ob das Übernahmeangebot anzunehmen ist oder nicht, eine Empfehlung geben und die unabhängigen Vorstandsmitglieder der zu übernehmenden Gesellschaft sollen ihre Meinungen gesondert äußern; beides ist zusammen bekannt zu machen.

Wenn der Übernehmer die Bedingungen des Übernahme-

angebots erheblich geändert hat, soll der Vorstand der zu übernehmenden Gesellschaft bezüglich der Änderungen der Angebotsbedingungen einen zusätzlichen schriftlichen Bericht einreichen und die unabhängigen Vorstandsmitglieder sollen ihre zusätzlichen Meinungen äußern; beides ist zusammen bekannt zu machen.

§ 33 Die von den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und hochrangigen Managern der zu übernehmenden Gesellschaft bezüglich der Übernahme getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen dürfen nicht die legitimen Rechte und Interessen der Gesellschaft und deren Aktionäre schädigen. Nach der hinweisenden Bekanntmachung durch den Übernehmer darf der Vorstand der zu übernehmenden Gesellschaft mit Ausnahme der weiteren Durchführung der bereits geschlossenen Verträge oder der von der Aktionärshauptversammlung bereits gefassten Beschlüsse keine Vorschläge hinsichtlich der folgenden Punkte machen:

1. Aktienanteile auszugeben;
2. Wandelschuldverschreibungen auszugeben;
3. Aktienanteile der börsennotierten Gesellschaft zurückzukaufen;
4. die Satzung der Gesellschaft zu ändern;
5. Verträge abzuschließen, die erhebliche Auswirkungen auf Aktiva, Passiva, Rechte und Interessen oder Geschäftserfolg der Gesellschaft haben können; ausgenommen ist die Durchführung der gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft;
6. über erhebliches Vermögen zu verfügen oder solches zu kaufen, den hauptsächlichen Geschäftsgegenstand der Gesellschaft zu korrigieren; ausgenommen ist die Korrektur des Geschäftsgegenstandes oder die Durchführung der Neugruppierung des Vermögens von solchen Gesellschaften, die vor schweren finanziellen Schwierigkeiten stehen.

§ 34 Der Übernehmer soll bei der Festsetzung des Preises für die Angebotsübernahme folgende Grundsätze beachten:

1. Der Preis für dieselbe Sorte von notiert gehandelten Aktien darf bei der Angebotsübernahme nicht niedriger als der unten genannte höhere Preis sein:
 - (1) der höchste Preis, den der Übernehmer innerhalb von sechs Monaten vor dem Tag der hinweisenden Bekanntmachung für den Kauf dieser Sorte von notiert gehandelten Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft gezahlt hat;
 - (2) neunzig Prozent des arithmetischen Mittelwertes der täglich gewichteten Mittelpreise dieser Sorte von notiert gehandelten Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft innerhalb von dreißig Handelstagen vor dem Tag der hinweisenden Bekanntmachung;
2. der Preis für die nicht notiert gehandelten Aktien darf bei der Angebotsübernahme nicht niedriger als der unten genannte höhere Preis sein:
 - (1) der höchste Preis, den der Übernehmer innerhalb von sechs Monaten vor dem Tag der hinweisenden Bekanntmachung für den Kauf von nicht

notiert gehandelten Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft gezahlt hat;

- (2) der letzte rechnungsgeprüfte Nettokapitalwert jeder Aktie der zu übernehmenden Gesellschaft.

Wenn es unter bestimmten Umständen erforderlich ist, die oben genannten Grundsätze der Preisfestsetzung korrigiert durchzuführen, soll der Übernehmer vorher die Zustimmung der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission einholen. Wenn der von dem Übernehmer angebotene Übernahmepreis offensichtlich ungerecht ist, kann die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission von ihm die Korrektur verlangen.

§ 35 Wenn der Übernehmer mit Bargeld bezahlt, soll er gleichzeitig mit der hinweisenden Bekanntmachung nicht weniger als zwanzig Prozent des gesamten Übernahmebetrages als Garantiegeld für die Leistung auf dem von dem Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren bestimmten Bankkonto hinterlegen und die Sperrformalitäten erledigen.

Wenn der Übernehmer mit rechtmäßig übertragbaren Wertpapieren bezahlt, soll er gleichzeitig mit der hinweisenden Bekanntmachung alle für die Bezahlung vorgesehenen Wertpapiere dem Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren zur Aufbewahrung übergeben; ausgenommen sind die Wertpapiere, die gemäß den Geschäftsregeln des Organs zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren nicht zum Aufbewahrungsbereich gehören.

Wenn der Übernehmer den Übernahmeplan widerruft und dies in keiner Beziehung zu Ermittlungen von unrechtmäßigen Handlungen steht, kann er die Aufhebung der Sperrung des Garantiegeldes und der Aufbewahrung der Wertpapiere beantragen.

§ 36 Die Gültigkeitsfrist des Übernahmeangebots darf nicht weniger als dreißig Tage und nicht länger als sechzig Tage betragen; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Konkurrenzangebot vorliegt.

Innerhalb der Gültigkeitsfrist des Übernahmeangebots darf der Übernehmer sein Übernahmeangebot nicht zurücknehmen.

§ 37 Wenn der Übernehmer innerhalb der Gültigkeitsfrist des Übernahmeangebots die Bedingungen des Übernahmeangebots ändert, muss er vorher der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission einen schriftlichen Bericht einreichen und gleichzeitig soll er dem Vertretungsorgan der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission an dem Ort, wo sich die börsennotierte Gesellschaft befindet, und der Börse eine Abschrift einreichen sowie der zu übernehmenden Gesellschaft eine Mitteilung machen; erst nach Genehmigung durch die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission kann die Änderung durchgeführt und bekannt gemacht werden.

§ 38 Innerhalb von fünfzehn Tagen vor Ablauf der Übernahmeangebotsfrist darf der Übernehmer die Bedingungen des Übernahmeangebots nicht mehr ändern; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Konkurrenzangebot vorliegt. Wenn Konkurrenzangebote vorliegen und der Anfangs-

bieter die Bedingungen des Übernahmeangebots weniger als fünfzehn Tage vor Ablauf der Übernahmeangebotsfrist ändert, soll er die Frist verlängern. Nach der Verlängerung soll die Gültigkeitsfrist nicht weniger als fünfzehn Tage betragen, sie darf aber nicht nach Ablauf des letzten Konkurrenzangebots ablaufen.

§ 39 Wenn sich die in dem schriftlichen Bericht über die Angebotsübernahme offen gelegten grundlegenden Tatsachen erheblich geändert haben, soll der Übernehmer innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Eintreten der Änderungen der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission einen schriftlichen Bericht erstatten und gleichzeitig soll er dem Vertretungsorgan der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission an dem Ort, wo sich die börsennotierte Gesellschaft befindet, und der Börse eine Abschrift einreichen, der zu übernehmenden Gesellschaft eine Mitteilung machen und die Änderungen bekannt machen.

§ 40 Der Übernehmer soll eine Wertpapiergesellschaft damit beauftragen, bei dem Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren die Erledigung der vorübergehenden Aufbewahrung der unter vorläufiger Annahme stehenden Aktien zu beantragen.

Die von dem Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren vorübergehend aufbewahrten Aktien, die unter vorläufiger Annahme stehen, werden innerhalb der Angebotsübernahmefrist in keiner Form mehr übertragen.

§ 41 Ein Aktionär, der das Angebot vorläufig angenommen hat, hat das Recht, vor Ablauf der Angebotsfrist die vorläufige Annahme zurückzunehmen, und das Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren soll gemäß dem Antrag des Aktionärs, der das Angebot vorläufig angenommen hat, die vorübergehende Aufbewahrung der unter vorläufiger Annahme stehenden Aktien aufheben.

Innerhalb der Gültigkeitsfrist des Übernahmeangebots soll der Übernehmer täglich auf der Internetseite der Börse die Anzahl der unter vorläufiger Annahme stehenden Aktienanteile und die Anzahl der Aktienanteile, bezüglich derer die vorläufige Annahme zurückgenommen worden ist, bekannt machen.

§ 42 Nach Ablauf der Angebotsübernahmefrist soll der Übernehmer gemäß den in dem Übernahmeangebot festgelegten Bedingungen alle Aktienanteile, bezüglich derer die Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft das Angebot vorläufig angenommen haben, kaufen; wenn die Anzahl der Aktienanteile, die unter vorläufiger Annahme stehen, die Anzahl der zur Übernahme vorgesehenen Aktienanteile übersteigt, soll der Übernehmer die Aktienanteile, die unter vorläufiger Annahme stehen, in gleicher Proportion übernehmen.

Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Übernahmeangebotsfrist soll die beauftragte Wertpapiergesellschaft bei dem Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren beantragen, die Formalitäten der Übertragungsabwicklung und der Registrierung der Aktienanteile zu erledigen und die vorübergehende Aufbewahrung der Aktien, die die zur Übernahme vorgesehene Proportion übersteigen, aufzuheben.

§ 43 Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Übernahmeangebotsfrist soll der Übernehmer der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission einen schriftlichen Bericht über die Umstände der Übernahme einreichen und gleichzeitig soll er dem Vertretungsorgan der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission an dem Ort, wo sich die börsennotierte Gesellschaft befindet, und der Börse eine Abschrift einreichen, der zu übernehmenden Gesellschaft eine Mitteilung machen und die Umstände der Übernahme bekannt machen.

§ 44 Nach der hinweisenden Bekanntmachung und vor Ablauf der Übernahmeangebotsfrist darf der Übernehmer nicht in anderer Form als durch Angebotsübernahme und nicht über den Bedingungen des Angebots die Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft kaufen und verkaufen.

§ 45 Wenn Konkurrenzangebote vorliegen, soll der Vorstand der zu übernehmenden Gesellschaft alle Bieter einer Angebotsübernahme gerecht behandeln.

§ 46 Der Übernehmer, der die Abgabe eines Konkurrenzangebots beabsichtigt, soll nicht später als fünf Tage vor Ablauf des anfänglichen Angebots der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission einen schriftlichen Bericht über die Angebotsübernahme einreichen und gleichzeitig soll er dem Vertretungsorgan der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission an dem Ort, wo sich die börsennotierte Gesellschaft befindet, und der Börse eine Abschrift einreichen, der zu übernehmenden Gesellschaft eine Mitteilung machen und eine hinweisende Bekanntmachung der Zusammenfassung des schriftlichen Berichts über die Angebotsübernahme machen; wenn die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission innerhalb von fünfzehn Tagen nach Empfang des schriftlichen Berichts über die Angebotsübernahme keine Einwände erhebt, kann der Übernehmer seine Unterlagen für das Übernahmeangebot bekannt machen.

§ 47 Wenn der Übernehmer beabsichtigt, von den Aktionären derselben börsennotierten Gesellschaft die von ihnen gehaltenen Aktienanteile dieser börsennotierten Gesellschaft durch fortlaufende öffentliche Nachfrage zu kaufen, und dies dazu führen würde, dass er nach Abschluss der Übernahme fünf Prozent oder mehr als fünf Prozent der von dieser börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile hält oder kontrolliert, liegt eine Angebotsübernahme vor, und die in dieser Methode festgelegten Regeln für die Angebotsübernahme sollen eingehalten werden.

4. Kapitel: Befreiung von der Pflicht zur Angebotsübernahme

§ 48 Wenn es den in § 49 und § 51 dieser Methode geregelten Umständen entspricht, kann der Übernehmer bei der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission bezüglich der folgenden Punkte Befreiung beantragen:

1. Befreiung davon, den Aktienanteil in der Form einer Angebotsübernahme zu erhöhen;

2. Befreiung davon, allen Aktionären der zu übernehmenden Gesellschaft ein Übernahmeangebot zu machen;
3. Befreiung davon, ein Angebot zur Übernahme aller Aktienanteile der zu übernehmenden Gesellschaft zu machen.

§ 49 Ist einer der folgenden Umstände gegeben, kann der Übernehmer bei der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission die Befreiung beantragen:

1. Wenn die Übertragung der Aktienanteile einer börsennotierten Gesellschaft zwischen solchen Subjekten durchgeführt wird, die von derselben tatsächlichen Herrschaftsperson kontrolliert werden, nach Abschluss der Übertragung der Aktienanteile hinsichtlich der tatsächlichen Herrschaftsperson der börsennotierten Gesellschaft keine Änderung eintritt und der Erwerber verspricht, die Pflichten eines Gründers zu erfüllen;
2. wenn die börsennotierte Gesellschaft vor schweren finanziellen Schwierigkeiten steht und der Übernehmer die Übernahme zur Rettung dieser Gesellschaft durchführt und ein durchführbares Reorganisationskonzept vorbringt;
3. wenn die börsennotierte Gesellschaft gemäß dem Beschluss der Aktionärshauptversammlung neue Aktien ausgibt und dies dazu führt, dass der Übernehmer mehr als dreißig Prozent der Aktienanteile dieser Gesellschaft hält oder kontrolliert;
4. wenn aufgrund gerichtlicher Entscheidung die Erledigung der Formalitäten zur Übertragung der Aktienanteile beantragt wird und dies dazu führt, dass der Übernehmer mehr als dreißig Prozent der von einer börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile hält oder kontrolliert;
5. andere Umstände, von denen die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission überzeugt ist, dass sie für die Anpassung an die Entwicklungen und Änderungen des Wertpapiermarktes und für den Schutz der legitimen Rechte und Interessen der Investoren erforderlich sind.

§ 50 Wenn der Übernehmer bei der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission die Befreiung beantragt, die von ihm eingereichten Antragsunterlagen den festgelegten Anforderungen entsprechen und er die Offenlegungspflichten gemäß den Bestimmungen erfüllt hat, erklärt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission den Antrag für zulässig; wenn die Unterlagen den festgelegten Anforderungen nicht entsprechen oder wenn der Übernehmer die Offenlegungspflichten nicht gemäß den Bestimmungen erfüllt hat, erklärt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission den Antrag für unzulässig.

Die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Erklärung der Zulässigkeit des Befreiungsantrags darüber, ob sie die Befreiung bezüglich der von dem Übernehmer konkret beantragten Punkte erteilt; wenn der Übernehmer die Befreiung erlangt hat, kann er den Aktienanteil weiter erhöhen oder die Kontrolle weiter festigen.

§ 51 Ist einer der folgenden Umstände gegeben, kann die betreffende Partei der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission die Antragsunterlagen auf Befreiung einreichen:

1. Wenn der Aktionär, der rechtmäßig mehr als fünfzig Prozent der Aktienanteile einer börsennotierten Gesellschaft hält oder kontrolliert, nach der Erhöhung seines Aktienanteils oder Festigung seiner Kontrolle nicht mehr als fünfundsiebzig Prozent der von dieser Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile hält oder kontrolliert;
2. wenn die börsennotierte Gesellschaft das Aktienkapital reduziert und dies dazu führt, dass die betreffende Partei mehr als dreißig Prozent der von der börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile hält oder kontrolliert;
3. wenn eine Wertpapiergesellschaft infolge der Durchführung gewöhnlicher Kommissionsgeschäfte mit Aktien mehr als dreißig Prozent der von einer börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktien hält, jedoch keine Handlungen vornimmt oder Absicht die hat, diese Gesellschaft tatsächlich zu kontrollieren, und Lösungskonzepte dafür vorbringt, den übersteigenden Teil in angemessener Frist an eine nicht in Verbindung stehende Partei zu übertragen;
4. wenn eine Bank infolge der Durchführung gewöhnlicher Bankgeschäfte mehr als dreißig Prozent der von einer börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktien hält, jedoch keine Handlungen vornimmt oder die Absicht hat, diese Gesellschaft tatsächlich zu kontrollieren, und Lösungskonzepte dafür vorbringt, den übersteigenden Teil in angemessener Frist an eine nicht in Verbindung stehende Partei zu übertragen;
5. wenn die Partei infolge der Verwaltungszuteilung von Staatsvermögen mehr als dreißig Prozent der von einer börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile hält oder kontrolliert;
6. wenn die Partei infolge einer rechtmäßigen Erbschaft mehr als dreißig Prozent der von einer börsennotierten Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile hält oder kontrolliert;
7. andere Umstände, von denen die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission überzeugt ist, dass sie für die Anpassung an die Entwicklungen und Änderungen des Wertpapiermarktes und für den Schutz der legitimen Rechte und Interessen der Investoren erforderlich sind.

Wenn die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Empfang der den Bestimmungen entsprechenden Antragsunterlagen keine Einwände erhebt, kann die Partei bei der Börse und dem Organ zur Registrierung und zum Clearing von Wertpapieren die Erledigung der Formalitäten bezüglich der Übertragung und Registrierung der Aktienanteile beantragen.

§ 52 Das von dem Übernehmer abgegebene Übernahmeangebot soll für alle Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft gelten; aber wenn Beschränkungen bezüglich der Subjekteigenschaft oder der Aktiensorten bestehen oder die in Gesetzen, Verwaltungsverordnungen oder

Verwaltungsvorschriften festgelegten besonderen Umständen gegeben sind, kann der Übernehmer bei der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission die Befreiung beantragen.

§ 53 Wenn der Übernehmer die Befreiung beantragt, soll er eine Anwaltskanzlei damit beauftragen, bezüglich der von ihm konkret beantragten Befreiung ein Gutachten vorzulegen; ein Übernehmer, der gemäß der Bestimmung in §49 Nr.2 oder Nr.3 dieser Methode die Befreiung beantragt, soll ein Fachorgan wie zum Beispiel einen unabhängigen Finanzberater damit beauftragen, ein Gutachten vorzulegen.

5. Kapitel: Aufsichts- und Verwaltungsmaßnahmen und rechtliche Haftung

§ 54 Wenn der Übernehmer entgegen den Bestimmungen in dieser Methode mehr als dreißig Prozent der von der zu übernehmenden Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile hält oder kontrolliert, soll er dies unaufgefordert berichtigen; berichtigt er nicht, dann wird die Börse diese Angelegenheit gemäß den Geschäftsregeln behandeln; lehnt er die Berichtigung ab, dann legt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission ihm die Pflicht zur Berichtigung auf. Der Übernehmer darf vor der Berichtigung keine Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und hochrangigen Manager in die zu übernehmende Gesellschaft wählen und entsenden; in dem Zeitraum der Regelung und Berichtigung lässt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission keine von irgendeinem Fachorgan für ihn vorgelegten Unterlagen zu.

§ 55 Wenn der Übernehmer nicht gemäß den Bestimmungen in dieser Methode die Berichts- und Bekanntmachungspflichten erfüllt hat, soll er dies unaufgefordert berichtigen; berichtigt er nicht, dann wird die Börse diese Angelegenheit gemäß den Geschäftsregeln behandeln; lehnt er die Berichtigung ab, dann legt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission ihm die Pflicht zur Berichtigung und zur Einstellung der Übernahme auf. Der Übernehmer darf vor der Berichtigung keine Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und hochrangigen Manager in die zu übernehmende Gesellschaft wählen und entsenden; in dem Zeitraum der Regelung und Berichtigung lässt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission keine von irgendeinem Fachorgan für ihn vorgelegten Unterlagen zu. Liegt eine unerlaubte Wertpapierhandlung vor, wird die rechtliche Haftung gemäß dem Recht verfolgt.

§ 56 Wenn die Unterlagen des Übernehmers wie zum Beispiel Berichte und Bekanntmachungen falsche Angaben, irreführende Darstellungen oder erhebliche Lücken enthalten, soll er diese unaufgefordert berichtigen; berichtigt er nicht, dann wird die Börse diese Angelegenheit gemäß den Geschäftsregeln behandeln; lehnt er die Berichtigung ab, dann legt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission ihm die Pflicht zur Berichtigung und

zur Einstellung der Übernahme auf. Der Übernehmer darf vor der Berichtigung keine Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und hochrangigen Manager in die zu übernehmende Gesellschaft wählen und entsenden; in dem Zeitraum der Regelung und Berichtigung lässt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission keine von irgendeinem Fachorgan für ihn vorgelegten Unterlagen zu. Liegt eine unerlaubte Wertpapierhandlung vor, wird die rechtliche Haftung gemäß dem Recht verfolgt.

§ 57 Wenn die herrschenden Aktionäre und die anderen tatsächlichen Herrschaftspersonen einer börsennotierten Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übertragung ihres tatsächlichen Kontrollrechts an der börsennotierten Gesellschaft ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt haben, die ihnen von der Gesellschaft gewährten Sicherheiten nicht aufgehoben haben oder andere Umstände, durch die sie die Interessen der Gesellschaft schädigen, nicht korrigiert haben, sollen sie dies unaufgefordert berichtigen; berichtigen sie nicht, dann sollen der Vorstand und die unabhängigen Vorstandsmitglieder der zu übernehmenden Gesellschaft genügende und wirksame rechtliche Maßnahmen ergreifen, um die Berichtigung zu fordern, und die Börse behandelt diese Angelegenheit gemäß den Geschäftsregeln; lehnen sie die Berichtigung ab, dann legt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission ihnen die Pflicht zur Berichtigung und zur Einstellung der Übernahme auf. Liegt eine unerlaubte Wertpapierhandlung vor, wird die rechtliche Haftung gemäß dem Recht verfolgt.

Wenn der Vorstand und die unabhängigen Vorstandsmitglieder der zu übernehmenden Gesellschaft die im vorhergehenden Absatz genannten Maßnahmen nicht ergreifen, dann behandelt die Börse diese Angelegenheit gemäß den Geschäftsregeln; lehnen sie es ab, die Maßnahmen zu ergreifen, dann legt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission ihnen die Pflicht zur Berichtigung auf. Liegt eine unerlaubte Wertpapierhandlung vor, wird die rechtliche Haftung gemäß dem Recht verfolgt.

§ 58 Fachorgane und Fachpersonen, die für die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft Unterlagen wie zum Beispiel Vermögensbewertungsberichte, Rechnungsprüfungsberichte und juristische Gutachten vorlegen und Unterlagen der Finanzberatung anbieten, sollen dann, wenn die von ihnen vorgelegten oder angebotenen Unterlagen falsche Angaben, irreführende Darstellungen oder erhebliche Lücken enthalten, diese unaufgefordert berichtigen; berichtigen sie nicht, dann wird die Börse diese Angelegenheit gemäß den Geschäftsregeln behandeln; lehnen sie die Berichtigung ab, dann legt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission ihnen die Pflicht zur Berichtigung auf. In dem Zeitraum der Regelung und Berichtigung lässt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission keine von ihnen vorgelegten Unterlagen zu. Liegt eine unerlaubte Wertpapierhandlung vor, wird die rechtliche Haftung gemäß dem Recht verfolgt.

§ 59 Wenn eine Person, die Kenntnis von der Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft erlangt hat, vor der rechtmäßigen Veröffentlichung der betreffenden Übernahmeinformation diese Übernahmeinformation

preisgibt, Wertpapiere dieser börsennotierten Gesellschaft kauft oder verkauft, anderen Personen den Kauf oder Verkauf der Wertpapiere dieser börsennotierten Gesellschaft vorschlägt oder die Übernahme der börsennotierten Gesellschaft dazu nutzt, falsche Informationen zu verbreiten oder betrügerische Handlungen durchzuführen, wird die rechtliche Haftung gemäß dem Recht verfolgt.

Wenn eine Partei die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft dazu nutzt, andere unrechtmäßige Handlungen durchzuführen, soll sie dies unaufgefordert berichtigen; berichtigt sie nicht, dann wird die Börse diese Angelegenheit gemäß den Geschäftsregeln behandeln; lehnt sie die Berichtigung ab, dann legt die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission ihr die Pflicht zur Berichtigung auf. Liegt eine unerlaubte Wertpapierhandlung vor, wird die rechtliche Haftung gemäß dem Recht verfolgt.

6. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 60 Die von der zu übernehmenden Gesellschaft ausgegebenen Aktienanteile, die von den die Übernahme der börsennotierten Gesellschaft durchführenden Inhabern der Aktienanteile, Herrschaftspersonen über die Aktienanteile und gemeinsam handelnden Personen gehalten oder kontrolliert werden, sollen zusammengezählt werden.

§ 61 Wenn bei dem Übernehmer einer der unten genannten Umstände gegeben ist, liegt eine tatsächliche Kontrolle über eine börsennotierte Gesellschaft vor:

1. Wenn er nach dem Namensregister der Aktionäre einer börsennotierten Gesellschaft die größte Anzahl von Aktienanteilen hält; dies gilt jedoch nicht, wenn der Gegenbeweis gegeben ist;
2. wenn er mehr Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft ausüben kann oder kontrolliert als der Aktionär, der nach dem Namensregister der Aktionäre dieser Gesellschaft die größte Anzahl von Aktienanteilen hält;
3. wenn er dreißig Prozent oder mehr als dreißig Prozent der Aktienanteile oder Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft hält oder kontrolliert; dies gilt jedoch nicht, wenn der Gegenbeweis gegeben ist;
4. wenn er durch die Ausübung der Stimmrechte über die Wahl von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft entscheiden kann;
5. andere Umstände, von denen die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission überzeugt ist.

§ 62 Die Bedeutungen der folgenden Terminologien in dieser Methode:

1. Unter „Übernahmeangebot“ ist eine Willenserklärung zu verstehen, die der Übernehmer gegenüber Aktionären der zu übernehmenden Gesellschaft öffentlich abgibt und in der er sich bereit erklärt, gemäß den Angebotsbedingungen die von ihnen gehaltenen Aktienanteile der zu übernehmenden Gesellschaft zu kaufen.

2. Unter „vorläufiger Annahme“ ist die anfängliche Willenserklärung zu verstehen, die das Einverständnis des Empfängers mit dem Angebot zum Inhalt hat und vor Ablauf der Angebotsfrist keine Annahme bildet.
3. Die Bedeutung von „Inhabern der Aktienanteile“, „Herrschaftspersonen über die Aktienanteile“ und „gemeinsam handelnden Personen“ entspricht der Bedeutung von „Inhabern der Aktienanteile“, „Herrschaftspersonen über die Aktienanteile“ und „gemeinsam handelnden Personen“ in der „Verwaltungsmethode über die Offenlegung der Informationen bezüglich der Änderungen des Aktienbesitzes an einer börsennotierten Gesellschaft“.

§ 63 Form und Inhalt des schriftlichen Berichts über die Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft, des schriftlichen Berichts über die Angebotsübernahme, des schriftlichen Berichts des Vorstandes der zu übernehmenden Gesellschaft und der Antragsunterlagen auf Befreiung von der Angebotsübernahme werden von der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission gesondert festgesetzt.

§ 64 Diese Methode tritt am 1.12.2002 in Kraft.

* Quelle: *Zhongguo Zhengquan Bao* (Chinesische Wertpapierzeitung), 8.10.2002, S.11.

Übersetzt von Frau Mag.jur. Jiao Meihua und Dr. Mario Feuerstein.